

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Oberndorfer Gruppe

Aufgrund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Oberndorfer Gruppe (Zweckverband) folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

§ 1

Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für die Gebiete der Gemeinde Genderkingen und der Gemeinde Oberndorf a. Lech sowie für den Ortsteil Wörthen der Gemeinde Niederschönenfeld einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2

Beitragstatbestände

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des
 1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Satz 2 " 1. Alternative", sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche berechnet.

- (2) Die zulässige Geschosßfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschosßflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschosßfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschosßflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschosßfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist auf Grund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschosßfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschosßfläche zulässig, so ist diese maßgebend.
- (3) Die zulässige Geschosßfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschosßfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) Die zulässige Geschosßfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Nutzungsziffern, wenn
 - a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder
 - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschosßfläche nicht hinreichend sicher entnehmen läßt, oder
 - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
 - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.
- (5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschosßfläche aus der durchschnittlichen Geschosßflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird.
- (6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschosßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (7) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschosßfläche die Geschosßfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschosßfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich. Die Geschosßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschoss und Dachgeschosß werden nur herangezogen, soweit sie Vollgeschosse i.S. des Baurechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschosßfläche anzurechnen sind (§ 20 BauNVO). Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschosßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (8) Wird ein Grundstück vergrößert, und sind für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet worden, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt, wenn sich die zulässige Geschosßfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB später vergrößert. Gleiches gilt ferner für Außenbereichsgrundstücke (Absatz 7), wenn sich die zulässige Geschosßfläche i.S.v. Absatz 7 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Absatz 7 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (9) Ist bei Grundstücken, für die nach dem bis 27.11.1985 geltenden Satzungsrecht eine Beitragsschuld entstanden ist, die zulässige Geschosßfläche größer als die nach früherem Satzungsrecht maßgebende Geschosßfläche, so entsteht eine weitere Beitragsschuld für den Unterschied zwischen zulässiger und bisher maßgebender Geschosßfläche bei unbebauten Grundstücken mit deren Bebauung, bei bebauten Grundstücken mit der Vergrößerung der nach früherem Satzungsrecht maßgebenden Geschosßfläche.

Dies gilt nur, wenn der Unterschied zwischen der zulässigen und bisherigen Geschoßfläche mehr als 25 m² beträgt.

Für die Vergleichsberechnung sind die früher maßgebenden Geschoßflächen nur insoweit zu berücksichtigen, als sie auch nach § 20 Baunutzungsverordnung auf die zulässige Geschoßfläche anzurechnen sind. Die weitere Beitragsschuld darf den Unterschiedsbetrag zwischen einem Beitrag, der sich bei Anwendung des Beitragsmaßstabs nach dieser Satzung ergäbe, und der nach der bis zum 27.11.1985 geltenden Satzung entstandenen Beitragsschuld nicht überschreiten. Die Berechnung des Unterschieds zwischen der früheren maßgebenden und der zulässigen Geschoßfläche erfolgt in der Weise, dass bei der Gegenüberstellung von früherem und jetzigem Satzungsrecht von der nach früherem Satzungsrecht maßgebenden tatsächlichen Geschoßfläche die Geschossfläche von Keller und ausgebauten Dachgeschoß abgezogen wird, soweit sie keine Vollgeschossfläche oder eine dieser zuzurechnende Geschoßfläche i.S. von § 20 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 3 BauNVO und Art. 2 Abs. 4 BayBO (Aufenthaltsräume) darstellt.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	0,51 €
e) pro m ² Geschoßfläche	3,07 €

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Ablöse des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfallen, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheids fällig.

§ 10

Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 11

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, die nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern (sogen. Wasseruhren) nach dem Nenndurchfluss (Q_n):

bis 5 m ³ /h	42,96 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	61,32 €/Jahr
bis 20 m ³ /h	79,80 €/Jahr
bis 30 m ³ /h	122,76 €/Jahr
über 30 m ³ /h	208,56 €/Jahr

§ 12

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) **Die Gebühr beträgt -,46 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.**
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,51 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 13

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 14

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlicher zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresrechnung des Vorjahres, abgerundet auf ganze DM-Beträge, zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 16

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 17

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung Auskunft zu erteilen.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.02.1997, zuletzt geändert am 12.12.2000 außer Kraft.

Oberndorf a. Lech, den 27.11.2001



Rößle

1. Verbandsvorsitzender

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Oberndorfer Gruppe
(1. Änderungssatzung)



Aufgrund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Oberndorfer Gruppe folgende Änderungssatzung, mit welcher die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Oberndorfer Gruppe vom 27.11.2001 wie folgt geändert wird:

§ 1 Ergänzung des § 11

§ 11 wird wie folgt ergänzt:

1.) In Absatz 2 wird folgender Satz eingefügt:

Die Höhe der Gebühr für die zweite und jede weitere Wasseruhr beträgt die Hälfte der Grundgebühr für die erste Wasseruhr in der jeweiligen Größe.

2.) Es wird Absatz 3 eingefügt:

(3) Für die Bereitstellung von Bauwasser wird eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 50,00 € erhoben. Diese wird mit der Abrechnung des Hausanschlusses verrechnet.

§ 2 Änderung des § 12

§ 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt 0,65€ pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 12 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,70€ pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Oberndorf a. Lech, 15.01.2004

Hubert Eberle
Verbandsvorsitzender



Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Oberndorfer Gruppe
(2. Änderungssatzung)



Aufgrund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Oberndorfer Gruppe folgende Änderungssatzung, mit welcher die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Oberndorfer Gruppe vom 27.11.2001 in der Fassung vom 01.01.2004 wie folgt geändert wird:

§ 1 Änderung des § 11 Abs. 2

§ 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern (sogen. Wasseruhren) nach dem Nenndurchfluss (Q_n):

bis 5 m ³ / h	55,00 €
bis 10 m ³ / h	80,00 €
bis 20 m ³ / h	105,00 €
bis 30 m ³ / h	150,00 €
über 30 m ³ / h	250,00 €
Grundgebühr Nebenzähler bis 5 m ³ / h	35,00 €
Grundgebühr Nebenzähler bis 10 m ³ / h	50,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Oberndorf a. Lech, 16.01.2009

Hubert Eberle
Verbandsvorsitzender

1

2

Handwritten text at the bottom of the page.

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Oberndorfer Gruppe
(3.Änderungssatzung)



Aufgrund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Oberndorfer Gruppe folgende Änderungssatzung, mit welcher die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Oberndorfer Gruppe vom 27.11.2001 in der Fassung vom 01.01.2004 wie folgt geändert wird:

§ 1 Änderung des § 12

§ 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt 0,80 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 12 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,85 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Oberndorf a. Lech, 21.10.2014

Hubert Eberle
Verbandsvorsitzender

Aushang 27.10.2014 – 26.11.2014